

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H.
Moorfleeter Straße 43
22113 Hamburg

Geschäftsführer: André Hannemann
Telefon: +49 (0)40 7070098-0, Telefax: +49 (0)40 7070098-70
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 43851
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 1185 18142

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H.. Beim Katalogversandhandel gelten stets diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

§ 2 Definitionen

1. „Verbrauchergeschäfte“ sind Rechtsgeschäfte, die seitens des Kunden weder einer gewerblichen noch einer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.
2. „Fernabsatzverträge“ sind Verbrauchergeschäfte über die Lieferung von Waren, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (insbesondere Brief, Katalog, Telefon, Telefax oder Email) abgeschlossen werden.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Bei Angeboten seitens des Kunden kommt ein Vertrag mit Annahme der Kundenbestellung durch die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. zustande. Bestellungen können mündlich, auf elektronischem Wege oder in Schriftform erfolgen. Die Annahme erfolgt seitens der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. grundsätzlich in derselben Form, in der auch das Angebot erfolgt ist. Erfolgt seitens der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. keine ausdrückliche Annahme, so kommt ein Vertrag spätestens dann zustande, wenn eine Lieferung auf Bestellung des Kunden ausgeführt wird.
2. Gibt die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. ein Angebot an den Kunden ab, so gilt dies spätestens mit Entgegennahme der bestellten Ware und dem gleichzeitigen Empfang dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden als angenommen.
3. Kann die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. eine bestellte Ware oder ein Ersatzteil in der vom Kunden gewünschten Ausführung nicht liefern, so kann dem Kunden eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten werden. In diesem Fall ist der Kunde nicht zur Abnahme verpflichtet, und er hat außerdem die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
4. Beide Seiten sind an verbindlich geäußerte Angebote für die Dauer von vier Wochen gebunden, sofern für ein Angebot keine anderweitige Befristung ausdrücklich erfolgt.

§ 4 Preisliste

1. Das in der Preisliste aufgeführte Warenangebot ist unverbindlich. Sind Waren ausverkauft, kommt kein Vertragsschluss zustande. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Spezifikationen. Im Übrigen gilt § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB.
2. Die Preislisten sind so lange gültig, bis sie durch eine neue Preisliste ersetzt werden.

3. Treten nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie-oder sonstige Kostenänderungen ein, durch die eine Erfüllung des Vertrages unzumutbar wird, so ist die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. unter den Voraussetzungen des § 313 BGB berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen und im Falle der Nichteinigung von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. behält sich das Eigentum an sämtlichen durch sie gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.

2. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Kaufvertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes oder ist der Kunde eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt darüber hinaus Folgendes:

- a. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen bestehen.
- b. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden, sicherheitshalber in voller Höhe an die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. ab.
- c. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. wird den Widerruf nur aussprechen und die abgetretenen Forderungen nur einziehen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber in Verzug gerät, er seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist.
- d. Die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt im Ermessen der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H..

3. Verlangt die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. die verkaufte Sache aufgrund eines Rücktritts heraus, so trägt der Kunde die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.

§ 6 Lieferfrist

1. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, falls nicht die Parteien ausdrücklich einen festen Liefertermin vereinbart haben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum, der zwischen Vertragsabschluss und Vertragsänderung liegt.

2. Vorbehaltlich eines fest vereinbarten Liefertermins kommt die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. mit ihrer Lieferverpflichtung erst dann in Verzug, wenn nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist auf eine Fristsetzung des Kunden nicht geleistet wird. Die vom Kunden gesetzte Nachfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Im Falle eines Leistungsaufschubs über mehr als vier Monate hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Eine fest vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die fest vereinbarte Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht im Einflussbereich der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. liegen, z.B. Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der bestellten Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer des Hindernisses.

§ 7 Versand

1. Die Transportkosten für den Versand der Ware gehen zu Lasten des Kunden. Verpackungskosten werden nur dann berechnet, wenn das zu befördernde Gut zum sicheren Transport eine Verpackung benötigt oder der Kunde dies wünscht. Kosten der Transportversicherung, der Verladung und Überführung sowie vereinbarter Nebenleistungen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Exporten erfolgt die Beauftragung des Spediteurs durch den Kunden.

2. Bei Verbrauchergeschäften schließt die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Rechnung ab. Stellt der Kunde beim Empfang der Ware Transportschäden fest, so hat er dies dem Transportunternehmen, der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. sowie – falls vorhanden – der Transportversicherung binnen einer Woche anzuzeigen.

3. Wird durch den Kunden Transportweg, Versand oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Kunden zu treffen.

§ 8 Abnahme

1. Der Kunde hat das Recht, die verkaufte Sache innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am vereinbarten Übergabeort zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend an der Abnahme gehindert.

2. Bleibt der Besteller mit der Abnahme der Ware länger als acht Tage vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. nach Ablauf einer schriftlich gestellten Nachfrist vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 15 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde hat den vereinbarten Kaufpreis im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache zu zahlen. Die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. behält sich zur Absicherung des Bonitätsrisikos im Einzelfall vor, bestimmte Zahlungsarten auszuschließen und erbetene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme- oder Sofortzahlung bei Lieferung durchzuführen. Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen. Die Leistung ist erst mit der Gutschrift auf dem Konto der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. erbracht.

2. Sind in dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart, die vom Kunden nicht eingehalten werden, so kann die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. vom Vertrag zurücktreten. Bei Verbrauchern gilt dies nur dann, wenn der Kunde nach objektiven Gesichtspunkten nicht kreditwürdig ist und der Kaufpreisanspruch dadurch gefährdet wird.

3. Haben die Parteien Ratenzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.

4. Ein Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht nicht, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Ist der Kunde Unternehmer, so steht ihm auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei Verbrauchern besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

§ 10 Sachmängelgewährleistung

1. Die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. gewährleistet, dass die Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln gemäß § 434, 435 BGB sind.

2. Hat ein Dritter, z.B. ein Lieferant der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H., eine Werksgarantie abgegeben, so vereinbaren die Parteien, dass der Kunde zunächst seine Ansprüche aus der Werksgarantie geltend macht, da die Leistungen aus der Werksgarantie häufig weiter gehen als die Nacherfüllungsverpflichtung des Verkäufers, z. B.

durch einen weltweiten Service. Durch diese Vereinbarung werden die gesetzlichen Ansprüche des Kunden gegen die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. in keiner Weise eingeschränkt.

3. Verlangt der Kunde eine Nachbesserung seitens der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H., so hat er die verkaufte Sache an deren Betriebssitz abzugeben. Verlangt der Kunde Nachbesserung an einem anderen Ort, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an dem anderen Ort nicht möglich, so kann die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. den Transport der Sache an einen geeigneten Ort -dies kann auch ihr eigener Betriebssitz sein -auf Kosten des Kunden verlangen.

4. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache.

5. Mängelansprüche des Kunden verjähren bei neuen Sachen in zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr.

§ 11 Haftung

1. Die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H., ihre Geschäftsführung und ihre Mitarbeiter haften in Fällen von Leistungsstörung, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung sowie aus sonstigem Rechtsgrund (ausgenommen vorvertragliche Verletzungen) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle, dass schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind, im Falle der schuldhaften Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten (Hauptvertragspflichten) oder bei arglistiger Täuschung sowie im Falle eines Ersatzanspruches gemäß § 437 Ziffer 2 BGB haftet die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. im gesetzlichen Umfang. Bei einer Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung für Mitarbeiter der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. begrenzt auf den typischen, voraussehbaren Schaden. Kardinalspflichten sind alle wesentlichen Pflichten, die aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages von den Parteien geschuldet werden und für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung sind bzw. alle Pflichten, deren Verletzung dazu führen kann, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird.

2. Der Haftungsumfang der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Die vorstehenden Klauseln (§§ 10 und 11) geben den vollständigen Haftungsumfang der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H., ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern wieder.

§ 12 Widerrufsrecht

1. Bei Fernabsatzverträgen steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an: Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H., Moorfleeter Straße 43, 22113 Hamburg.

2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, ist Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie es Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre -zurückzuführen ist. Im Übrigen ist die Wertersatzpflicht zu vermeiden, indem der Kunde die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

3. Sofern die Kaufsache im Paket versandt werden kann, ist der Kunde zur Rücksendung verpflichtet. Bei einem Bestellwert von bis zu 40,00 € hat der Kunde die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Andernfalls kann die Rücksendung auf Kosten der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. erfolgen. Sachen, die nicht im Paket versandt werden können, müssen nach Widerruf durch den Kunden zur Abholung bereitgestellt werden.

4. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

§ 13 Urheberrecht

An den dem Kunden übergebenen Zeichnungen und Unterlagen haben die Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. oder ihr Lieferant ein Urheberrecht.

§ 14 Datenschutz

Wir weisen nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Es ist sichergestellt, dass diese gespeicherten Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

§ 15 Rechtswahl

1. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. und ihren Kunden sowie auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1988 ist ausgeschlossen.

2. Die Bestimmungen des § 11 lassen zwingende Regelungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, wenn und soweit der Kunde einen Verbrauchervertrag abgeschlossen und die zum Abschluss des Kaufvertrags erforderlichen Rechtshandlungen in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes vorgenommen hat.

§ 16 Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand nach Wahl der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H., soweit der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und kein gemeinsamer Gerichtsstand besteht.

2. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Fellecs-Tech Handelsgesellschaft m. b. H. auf Dritte übertragen.

3. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden.